

In der weiteren Arbeit kann es nicht um ein undifferenziertes „Mehr“ an Aufsichtsmaßnahmen gehen, denn unser primäres Anliegen ist die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Gesetzhkeitsaufsicht.^{15/} Das schließt aber nicht aus, die Gesetzhkeitsaufsicht bei Konzentration auf die Bekämpfung der Gesetzesverletzungen, die sich als besonders hemmend für die Entwicklung sozialistischer Disziplin und Bewußtheit erweisen, auch vom Umfang her noch zu erweitern.

In jeder Dienststelle der Staatsanwaltschaft im Bezirk muß Klarheit darüber bestehen, daß die Verstärkung der Wirksamkeit der Gesetzhkeitsaufsicht eine kontinuierliche Arbeit auf diesem Gebiet verlangt. Dazu gehört, daß alle Abteilungen des Bezirksstaatsanwalts ihre Verantwortung für die Gesetzhkeitsaufsicht wahrnehmen. Diese Aufgabe ist untrennbarer Bestandteil des politischen Auftrags jedes Staatsanwalts.

15/ Vgl. Harrland, a. a. O., S. 252.

Recht und Justiz im Imperialismus

Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH, Dozent an der Sektion Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin

Auswirkungen der Anpassungsversuche des Monopolkapitals in der BRD auf das Arbeitsrecht und seine Anwendung

Die Politik der Monopolbourgeoisie ist gegenwärtig in allen fortgeschrittenen kapitalistischen Ländern wesentlich durch das Bemühen bestimmt, die imperialistische Herrschaft den neuen gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen, wie sie vor allem durch das zuzunehmen der sozialistischen Staatengemeinschaft veränderte internationale Kräfteverhältnis und die Verschärfung der kapitalistischen Widersprüche entstanden sind. Dabei „muß der Kapitalismus von neuen Kampfmitteln und -methoden Gebrauch machen, die in vieler Hinsicht den gewohnten „klassischen“ Merkmalen des kapitalistischen Systems sogar zu widersprechen scheinen.“^{1/} Im Vordergrund der Anpassungsversuche der Monopole steht die Anwendung flexiblerer Formen und Methoden in der Klassenaueinandersetzung mit der Arbeiterklasse und ihren Organisationen, deren hauptsächliches Ziel darin besteht, die sozialen Widersprüche zu verschleiern, der offenen Austragung gesellschaftlicher Konflikte entgegenzuwirken und die Arbeiterklasse möglichst weitgehend in die staatsmonopolistische Ordnung zu integrieren. Dies zeigt sich besonders anschaulich in der Entwicklung des imperialistischen Machtsystems der BRD, das durch die Existenz der sozialistischen DDR direkt mit der Herrschaft der Arbeiterklasse und der Ausstrahlung der Erfolge ihres sozialistischen Aufbaus konfrontiert ist.

Die Rolle des Arbeitsrechts im staatsmonopolistischen Konzept

Im staatsmonopolistischen Konzept der „Anpassung“ nimmt das bürgerliche Arbeitsrecht einen wichtigen Platz ein. Seine Bedeutung ergibt sich vor allem daraus, daß es die juristischen Formen für die Verwertung des kapitalistischen Eigentums an Produktionsmitteln im Bereich der Arbeit umfaßt und damit unmittelbar der Gewährleistung des Ausbeutungsprozesses dient. Mit der rechtlichen Regelung des kapitalistischen Arbeits- und Ausbeutungsprozesses sowie dessen praktischer Durchsetzung gestaltet die herrschende Klasse wesentliche Seiten der ökonomischen und sozialen Stellung der Arbeiter, greift sie tief in deren Lebenssphäre ein. Wie kein anderer Zweig des bürgerlichen Rechts ist das Arbeitsrecht daher Gegenstand der Klassenaueinandersetzung und Ausdruck des jeweiligen Kräfteverhältnisses zwischen Arbeiterklasse und Monopolen. Von der Organisiertheit und Kampfkraft der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen hängt es ab, inwieweit sie eigene soziale

und politische Forderungen durchzusetzen und die Verfügungsmacht des Kapitals einzuschränken vermag.

Verknüpfung der Methode der Gewalt mit der Methode sozialer Reformen

Ausgestaltung und Wirkungsweise des bürgerlichen Arbeitsrechts widerspiegeln die Verknüpfung der beiden Hauptmethoden kapitalistischer Machtausübung, der Methode der Gewalt und der Methode sozialer Reformen. Für die Entwicklung des gegenwärtigen staatsmonopolistischen Kapitalismus ist charakteristisch, daß sich das Monopolkapital in Anbetracht der zunehmenden Labilität des imperialistischen Systems in größerem Maße als früher auf die Gewährung sozialpolitischer Zugeständnisse in untergeordneten Fragen und auf den Einsatz von Mitteln sozialer Demagogie orientiert. Darin bestätigt sich die Feststellung Lenins, daß „die durch eine Reihe großer Revolutionen und revolutionärer Massenbewegungen „klug gewordene“ Kapitalistenklasse „die Methode des Betrugs, der Schmeichelei, der Phrase, der millionenfachen Versprechungen, der lumpigen Bettelgaben, der Zugeständnisse im Unwichtigen, der Erhaltung des Wichtigen“ zur höchsten Vollkommenheit bringt, um die Arbeiterklasse vom revolutionären Sturz der Bourgeoisie abzuhalten.“^{2/} Die Methode sozialer Reformen bleibt ein unabdingbares Korrelat zur Methode der Gewalt, erweist sich in der bestehenden Klassenkräftesituation für die Sicherung der monopolistischen Herrschaft aber in vieler Hinsicht als erfolgversprechender. Das heißt, keineswegs, daß die Methode der gewalttätigen Unterdrückung an Bedeutung verliert; sie wird vielmehr gleichermaßen perfektioniert und modernisiert, damit sie unter den Bedingungen sich zuspitzender Klassenaueinandersetzungen mit voller Schärfe angewendet werden kann.

Demgemäß können in der derzeitigen Entwicklung des Arbeitsrechts der BRD zwei Linien beobachtet werden, die sich teilweise entgegenzuwirken scheinen:

Erstens ist das Monopolkapital bestrebt, durch Teilreformen bestimmten sozialen Forderungen der Werktätigen entgegenzukommen, vor allem zu dem Zweck, diese Forderungen ihres politischen Anliegens zu entkleiden und den auf die Integration der Arbeiterklasse in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem berechneten Effekt zu erhöhen.

Zweitens setzt das Monopolkapital die ihm zur Ver-

^{1/} Vgl. „Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien, Moskau 1969, Berlin 1969, S. 186.

^{2/} Lenin, „Die Aufgaben des Proletariats in unserer Revolution“, in: Werke, Bd. 24, Berlin 1969, S. 48.